

99046018090000, 99046018090000

Rückgabe einer amtlich verwahrten Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) beantragen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/423099148/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046018090000, 99046018090000
Leistungsbezeichnung I	Rückgabe einer amtlich verwahrten Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Rückgabe einer amtlich verwahrten Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	amtliche Verwahrung, Rückgabe Testament, Rückgabe Erbvertrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Rückgabe (090)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.03.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2256.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/ https://www.gesetze-im-internet.de/beurkg/_34a.html
Teaser	Eine Verfügung von Todes wegen (z.B. ein Testament oder einen Erbvertrag) aus der besonderen amtlichen Verwahrung wieder zurücknehmen.
Volltext	<p>Sie können jederzeit die Rückgabe Ihres Testaments aus der besonderen amtlichen Verwahrung verlangen. Auch einen Erbvertrag, der Verfügungen von Todes wegen enthält, können Sie aus der besonderen amtlichen oder notariellen Verwahrung zurückfordern.</p> <p>Das Testament darf nur an Sie persönlich zurückgegeben werden.</p> <p>Ein gemeinschaftliches Testament darf nur an beide Eheleute beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zurückgegeben werden.</p> <p>Die Rückgabe eines Erbvertrages kann nur an alle Vertragschließenden gemeinschaftlich erfolgen.</p> <p>Ihr notarielles Testament oder Ihr Erbvertrag gelten als widerrufen, wenn Sie diese aus der amtlichen Verwahrung zurückerhalten. Ein entsprechender Vermerk wird auf das Testament oder den Erbvertrag gesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rückgabe eines eigenhändigen Testaments hat nicht diese Wirkung, es gilt nicht als widerrufen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung• gegebenenfalls Hinterlegungsschein
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Sie sind Erblasserin oder Erblasser.• Sie sind testierfähig. Das bedeutet, Sie sind mindestens 16 Jahre alt und geschäftsfähig.• Das Testament darf nur an Sie persönlich zurückgegeben werden.• Ein gemeinschaftliches Testament darf nur an beide Eheleute zurückgegeben werden. Das gilt auch für gemeinschaftliche Testamente von registrierten Lebenspartnerinnen beziehungsweise Lebenspartnern. <p>Die Rückgabe eines Erbvertrages kann nur an alle Vertragsschließenden gemeinschaftlich erfolgen.</p>
Kosten	<p>Gebühr: Es fallen keine Kosten an Es fallen keine Kosten an.</p> <p>Ausnahme: Für die Rücknahme eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung fällt eine Gebühr an, deren Höhe vom Wert des Vermögens abhängt, das Gegenstand des Erbvertrages ist.</p>
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie eine Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurücknehmen wollen, empfiehlt es sich, wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nehmen Sie bitte Kontakt mit dem für Sie zuständigen Nachlassgericht auf und vereinbaren Sie einen Termin.• Haben Sie gemeinschaftlich testiert, so müssen alle Testierenden den Antrag stellen und die Verfügung von Todes wegen auch gemeinschaftlich entgegennehmen. Das gilt sinngemäß auch dann, wenn Sie einen Erbvertrag geschlossen haben. Dann müssen alle Vertragsschließenden den Antrag stellen.• Bringen Sie zum Termin bitte Ihren Personalausweis und, sofern vorhanden, den Hinterlegungsschein mit.• Bei der Rückgabe der Verfügung von Todes wegen wird durch den Rechtspfleger ggf. Ihre Testierfähigkeit überprüft. Denn unter bestimmten Umständen wirkt die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung zugleich als Widerruf der hinterlegten Verfügung von

Modul	Sachverhalt
	Todes wegen. • Das Gericht meldet die Rückgabe an das Zentrale Testamentsregister.
Bearbeitungsdauer	Normalerweise wird die Angelegenheit bei der ersten Vorsprache erledigt.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/A/Amtliche_Verwahrung/index.php https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/FGG/Nachlassverfahren/gewillk_Erbfolge_2/index.php https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/A/Amtliche_Verwahrung/index.php https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/FGG/Nachlassverfahren/gewillk_Erbfolge_2/index.php
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Wird die Herausgabe an den Erblasser abgelehnt, entscheidet der Rechtspfleger durch Beschluss, § 38 FamFG. Gegen die Ablehnung kann der Erblasser befristet Beschwerde einlegen, §§ 58 ff., 63 FamFG, 11 RPfG.</p> <p>War nach Landesrecht anstelle des Rechtspflegers ein Urkundsbeamter funktionell zuständig, ist Erinnerung analog § 573 ZPO einzulegen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Testament Rückgabe • Eine beim Amtsgericht hinterlegte Verfügung von Todes wegen (z.B. ein Testament oder ein Erbvertrag), die sich in besonderer amtlicher Verwahrung befindet, wird auf Verlangen des Erblassers an ihn zurückgegeben. • Ein gemeinschaftliches öffentliches oder eigenhändiges Testament kann nur von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zurückgenommen werden. • Handelt es sich um einen Erbvertrag, müssen alle Vertragspartner die Rücknahme verlangen. • Das Verlangen kann jederzeit mündlich oder schriftlich erklärt werden. Die Rückgabe kann aber nur an den oder die Testierenden persönlich erfolgen.

Modul

Sachverhalt

- Da die Rücknahme u.U. zugleich Verfügung von Todes wegen ist [ein öffentliches Testament, z.B. notarielles Testament (§ 2232 BGB) oder ein BürgermeisterNottestament (§ 2249 BGB), gilt als unwiderlegbar widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird, § 2256 BGB] ist im Zeitpunkt der Rücknahme in diesen bestimmten Fällen auch die Testierfähigkeit des Erblassers erforderlich.
- Stirbt der Erblasser, so wird das hinterlegte Testament nicht zurückgegeben, sondern vom Nachlassgericht ggf. eröffnet.
- Wird hingegen nach dem Tod des Erblassers von einem Dritten ein Testament gefunden, so hat er dies dem Nachlassgericht abzuliefern, § 2259 BGB. Das Nachlassgericht nimmt dieses Testament zur Nachlassakte. In diesem Zusammenhang spricht man von der (einfachen) amtlichen Verwahrung

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Requesting the return of an officially deposited disposition of property upon death (e.g. will), Rückgabe einer amtlich verwahrten Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) beantragen